


### Unsere Themen

- **Kassenwechsel**  
Die Macht der Gewohnheit
- **Arbeitgeber kann Selbstbeteiligung in der Krankenversicherung übernehmen**  
Bis zu 600 Euro im Jahr
- **Pensionskasse**  
Der Königsweg in der Altersversorgung
- **Vertrauenssache**  
Der Maklervertrag
- **Auto gestohlen**  
Kurz vorher eingeholtes Wertgutachten weckt Zweifel an Diebstahl

Wenn Sie die Überschriften im Inhaltsverzeichnis anklicken, führt Sie das Programm ganz automatisch an die richtige Stelle.

Hinter jedem Artikel finden Sie ein kleines rotes Dreieck . Wenn Sie dieses Dreieck anklicken, kommen Sie sofort zum Inhaltsverzeichnis zurück.

Wenn Sie Fragen zu einem bestimmten Thema haben oder vielleicht einfach über gewisse Dinge nur mehr wissen wollen, bietet Ihnen der kostenlose **Rückruf-Service** des Verbands marktorientierter Verbraucher e.V. eine gute Gelegenheit, die Sie in Ihrem eigenen Interesse auch nutzen sollten.

### Kassenwechsel

#### Die Macht der Gewohnheit

Es gibt sparsame Autofahrer, die nehmen ohne zu zögern Umwege von 20 Kilometern in Kauf, um eine Tankstelle zu finden, an der sie dann einen oder gar zwei Cent pro Liter sparen können und berichten an ihren Stammtischen stolz von den Ergebnissen ihrer Suche.

Ob sich der weitere Weg bei einer Tankfüllung unterm Strich überhaupt lohnt spielt bei ihren Überlegungen keine Rolle. Geiz ist geil. Es wird gespart, koste es, was es wolle.

Andere Kraftfahrer tanken grundsätzlich immer für 50 Euro, damit die Preissteigerung gar nicht erst ins Gewicht fällt.

Nur bei ihren gesetzlichen Krankenversicherungen verhalten sich viele der sonst so kostenbewußten Verbraucher als Versicherte so völlig anders. Aus lieber Gewohnheit – oder sagen wir besser aus angeborener Bequemlichkeit – bleiben Millionen gesetzlich Krankenversicherter über Jahrzehnte hinweg bei ihren gewohnten Kassen.

Sie verschwenden – trotz eingehender Berichte in allen Medien - keinen einzigen müden Gedanken daran, daß sie die gleichen – oder vielleicht sogar bessere Leistungen – bei einer anderen Kasse wesentlich günstiger einkaufen könnten.

Die Preisunterschiede zwischen den gesetzlichen Kassen sind inzwischen so hoch geworden, daß die Beitragsersparnis – zum Beispiel von einer teuren Ersatzkasse zu einer preiswerten Betriebskrankenkasse - im Jahr durchaus ein paar hundert Euro betragen könnte. Wohl gemerkt ein paar hundert Euro jeweils für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

So wird es also auch für den kostenbewußten Arbeitgeber durchaus interessant, seine Mitarbeiter für den Wechsel zu einem der preiswerten Anbieter zu begeistern. Bei mehreren An-



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

gestellten geht die Ersparnis dann sehr schnell bereits in die Tausende Euro, die sich bequem und ohne Mehraufwand sparen lassen. Im Gegenteil, wenn alle Beiträge über eine Kasse abgerechnet werden, läßt sich sogar noch eine Menge Arbeitsaufwand sparen.

Selbständige, die nach reiflicher Überlegung als freiwillig Versicherte in einer gesetzlichen Kasse geblieben sind, können bei einem Beitragsvergleich in der Regel noch viel mehr sparen, weil sie ja Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil aus eigener Tasche bezahlen müssen.

Dabei ist der Wechsel von einer gesetzlichen Kasse zu einer anderen völlig problemlos und in wenigen Minuten erledigt.

Jede gesetzliche Kasse ist verpflichtet, jeden Antragsteller der in ihrem Bereich wohnt oder arbeitet ohne Rücksicht auf seinen derzeitigen Gesundheitszustand anzunehmen. Gesundheitsfragen werden nicht gestellt. Mehr noch, auch die Kosten für bereits laufende Behandlung müssen von der neuen Kasse übernommen werden.

Die Leistungen der gesetzlichen Kassen sind ohnehin gesetzlich genau vorgeschrieben und sind zu 95% identisch. Ein paar Zuckerstücke hier oder da sind kaum der Rede wert und rechtfertigen mit Sicherheit nicht den Mehraufwand von ein paar hundert Euro im Jahr.

Wieviel die Beitragsersparnis durch einen Versichererwechsel für Sie persönlich ausmacht, können Sie auf einem Vergleichsrechner leicht nachvollziehen.

### Vergleichsrechner

Lediglich ein paar Fristen und Abläufe sind einzuhalten.

- Der bestehende Vertrag kann ohne Scheu mit einer Frist von zwei vollen Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- Die alte Gesellschaft ist verpflichtet, die Kündigung innerhalb von einer Frist von 14 Tagen zu bestätigen.
- Die Kündigungsbestätigung muß dem neuen Antrag beigefügt werden.

Die durch den überlegten Versichererwechsel erzielte Beitragsersparnis reicht in der Regel völlig aus, um die ärgerlichen Lücken in der gesetzlichen Krankenversicherung zu schließen und den bestehenden Versicherungsschutz durch zusätzliche Leistungen sinnvoll zu ergänzen.

Wer auf diesem Weg ohne Mehrkosten z. B. zum Privatpatienten im Krankenhaus mit Einbettzimmer und Chefarztbehandlung werden kann, wird kaum mehr auf diese Leistungen verzichten wollen.

Im Zeitalter von Telefon und Internet spielt die örtliche Nähe einer Geschäftsstelle keine Rolle mehr, so daß eine zentrale Betreuung der Mitglieder völlig ausreicht, wenn Telefonleitungen zum Ortstarif in genügender Anzahl geschaltet sind. Ausschlaggebend sollte nur noch der Preis sein.

Sie wissen ja: Für einen intelligenten Verbraucher gibt es keinen vernünftigen Grund, mehr als nötig für seine Versicherungen zu bezahlen.

Wenn Sie mehr zum Thema Versichererwechsel erfahren wollen, können Sie hier einen

### Rückruf

vereinbaren.

Der Verband marktorientierter Verbraucher e. V. hat sich zu einer Zusammenarbeit mit der BKK Pfalz entschlossen, weil wir überzeugt sind, daß die Mitglieder unseres Verbandes von den Mitarbeitern der BKK Pfalz nicht nur in allen Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung sondern in allen Bereichen der Sozialversicherung kompetent und ehrlich beraten werden.

Mit einem Beitragssatz von 13,1 % gehört die BKK zu den preiswertesten Anbietern, auch wenn sie nicht der preiswerteste Anbieter ist. Aber die BKK Pfalz bietet nach unserer Meinung gleichwohl eine Menge Vorteile, die auch Ihnen gefallen werden.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Arbeitgeber kann die Selbstbeteiligung in der Krankenversicherung übernehmen

### **Bis zu 600 Euro im Jahr**

Diese wenig bekannte Möglichkeit ist durch keine der bisherigen Steuerreformen „gekippt“ worden:

Aufgeschlossene Arbeitgeber können ihren privat krankenversicherten Mitarbeitern neben dem halben Anteil zum Monatsbeitrag bis zu 600 Euro jährlich steuerfrei zuwenden.

Voraussetzung dazu ist,

- daß der Versicherungsvertrag des Arbeitnehmers eine Selbstbeteiligung vorsieht und
- diese Selbstbeteiligung im Krankheitsfall auch tatsächlich wirksam geworden ist.

Angestellte und Arbeiter, die wegen der Höhe ihres Gehaltes beziehungsweise ihres Lohnes nicht krankenversicherungspflichtig sind und die eine private Krankenversicherung eingegangen sind, erhalten von ihrer Firma einen Zuschuß zu ihrem Monatsbeitrag – ebenso wie freiwillig gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer.

- Dieser Arbeitgeberanteil ist lohnsteuerfrei – allerdings lediglich bis zur Höhe des Beitrages, den die Firma bei Versicherungspflicht des Arbeitnehmers zu zahlen hätte.
- Zweite Begrenzung: Höchstens die Hälfte des tatsächlichen Beitrags zur privaten Krankenversicherung darf lohnsteuerfrei ausgezahlt werden.

Hat der privat krankenversicherte Arbeitnehmer eine Selbstbeteiligung an seinen Krankheitskosten vereinbart, so zahlt er eine geringere Prämie an seine Versicherungsgesellschaft. Im Regelfall mindert sich dadurch auch der Arbeitgeberanteil, der ja die Hälfte des tatsächlichen Beitrags nicht übersteigen darf, wenn er in voller Höhe steuerfrei sein soll.

Die Firma kann sich jedoch, sozusagen im Gegenzug, an den infolge der Selbstbeteiligung anfallenden Krankheitskosten ihres Mitarbeiters beteiligen:

### **Bis zu 600 Euro steuerfrei.**

In besonderen Notfällen kann dieser Beitrag sogar überschritten werden. Dabei sind dann beispielsweise die Einkommensverhältnisse und der Familienstand des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Ein genereller Ersatz einer vereinbarten Selbstbeteiligung des Arbeitnehmers an seinen Krankheitskosten – also unabhängig von einer eingetretenen Krankheit – ist nicht möglich, jedenfalls nicht mit der beschriebenen steuerlichen Begünstigung.

Die Höhe der Selbstbeteiligung kann der Versicherte nach eigenem freien Ermessen festlegen. Die Selbstbeteiligung kann also - je nach gewähltem Tarif durchaus sogar ein Vielfaches dieser 600 Euro, die der Arbeitgeber zu übernehmen bereit ist, betragen und sich für den Versicherten sich trotzdem noch rechnen.

Wenn Sie zu dem betroffenen Personenkreis gehören, sollten Sie sich die notwendigen Berechnungen allerdings von einem unabhängigen Fachmann erstellen lassen.

Selbstbeteiligung ist ein Wort, das bei den meisten Versicherungsvertretern nicht unbedingt auf viel Gegenliebe stößt. Denn Selbstbeteiligungen lassen nicht nur die Versicherungsprämien wie Schnee in der Sonne schmelzen, sondern auch die Provisionen und damit das Interesse der Vertreter.

Für entsprechende Arbeitgebervereinbarungen sind formelle Voraussetzungen zu erfüllen, die beim zuständigen Finanzamt erfragt werden können.

Wenn Sie mehr wissen wollen, rufen Sie an!

### **Rückruf-Service**





## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### Pensionskasse

#### Königsweg in der Altersversorgung

„Die Rente ist sicher“, konnte Norbert Blüm noch vor ein paar Jahren immer wieder mit der Beharrlichkeit einer Gebetsmühle und dem Brustton der Überzeugung behaupten. Heute müßte er mit hochrotem Kopf anfügen: „Die gesetzliche Rente ist sicher nicht ausreichend“. Inzwischen pfeifen es die Spatzen von den Dächern, daß in Zukunft wohl niemand mehr mit der gesetzlichen Rentenversicherung allein mit einer auskömmlichen Altersversorgung rechnen kann. Für den, der nicht bereit ist, selbst für sein vorzusorgen, ist bei allem Optimismus die Altersarmut und der Weg zum Sozialamt vorprogrammiert.

Zeit und Geld, das ist eine alte Weisheit, kann man im Leben immer nur einmal ausgeben. Dann sind sie beide – Zeit und Geld – unwiederbringlich fort.

In den meisten Kassen der Verbraucher ist Ebbe, und so stehen in der Regel nur geringe Mittel zur Verfügung, die – wenn überhaupt - in eine Altersversorgung eingebracht werden könnten.

Wer aber über nur beschränkte Mittel verfügt, sollte zumindest bemüht sein,

- für sein sauer verdientes Geld möglichst hohe Gegenleistungen zu bekommen und
- alle möglichen staatliche Zuschüsse in Anspruch zu nehmen oder steuerlichen Vorteile zu nutzen.

Mit der Pensionskasse wurde eine kostengünstige Lösung geschaffen, die es jedem Arbeitnehmer ermöglicht, mit einem verhältnismäßig geringen eigenem Einsatz eine erstaunliche Alterssicherung verbunden mit einer fast unrealistisch anmutenden Rendite zu erzielen. Ein neues Gesetz ermöglicht es allen Arbeitnehmern, monatlich 204 Euro oder jährlich 2.448 Euro steuer- und sozialabgabenfrei auf ihr Rentenkonto bei einer Pensionskasse einzuzahlen. Damit wird endlich für alle Arbeitnehmer die Voraussetzung für eine erstaunliche – im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung kapitalgedeckte – lebenslänglich Altersversorgung geschaffen, an der der über-

wiegende Teil aus ersparten Steuern und sozialen Abgaben finanziert wird. Der Traum jedes Steuerzahlers wird wahr.

Das Ergebnis ist eine - in der Regel mit 65 Jahren auf Wunsch auch später einsetzende - monatliche Rente, die – wenn sie nur frühzeitig genug abgeschlossen wird - zusammen mit der gesetzlichen Rente endlich eine sicherlich ausreichende Alterssicherung darstellt.

Sonderwünsche wie zum Beispiel eine Witwen- oder Hinterbliebenenrente können berücksichtigt und in eine maßgerechte Lösung selbstverständlich eingearbeitet werden. Wenn diese Lösung durch einen Fachmann erarbeitet wird.

Zudem besteht – im Gegensatz zur Riesterrente - ein Kapitalwahlrecht. Statt der vereinbarten Rente kann also auch eine einmalige Kapitalabfindung gewählt werden, die allerdings unter steuerlichen Aspekten betrachtet aufgrund der hohen Summen in der Regel nicht praktikabel sein dürfte.

Die sich ergebende Rente unterliegt - wenn sie einmal fällig wird – dem jeweiligen Steuersatz des Rentenempfängers, der aufgrund des dann sicherlich niedrigeren Einkommens und der Altersfreibeträge auf jeden Fall niedriger als der heutige Steuersatz ausfallen dürfte.

Wir sprechen von einer nachgelagerten Besteuerung, weil diese Steuer erst in 20, 30 oder auch mehr Jahren fällig wird. Die dann zu zahlende Steuer ist sicherlich ein Wermutstropfen und eine Unbekannte in unserer Rechnung. Gleichwohl dürfte es wohl besser sein, Steuern aus einem gesicherten Einkommen zu bezahlen, als irgendwann den Weg zum Sozialamt suchen zu müssen und der öffentlichen Hand anheim zu fallen.

Der Gesetzgeber hat den Betrag in Höhe von 2.448 Euro nicht beliebig festgelegt. Dieser Betrag entspricht genau 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt die Höhe des Einkommens an, bis zu der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden müssen. Sie liegt zur Zeit bei 5.100 Euro monatlich oder 61.200 im Jahr liegt. Im Laufe der Zeit werden diese Werte der jeweiligen Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze angepaßt werden.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Dieser maximale Betrag von 204 Euro im Monat erscheint auf den ersten Blick für Sie vielleicht unrealistisch hoch. Der tatsächlich zu zahlende Betrag reduziert sich aber im Verlauf unserer Berechnung auf eine für viele Arbeitnehmer durchaus akzeptable Größe. Zudem läßt sich die gleiche Rechnung natürlich auch mit geringeren Summen erstaunlich gut aufstellen.

Wer als Arbeitnehmer von Herrn Eichel un-nachsichtig zu Kasse gebeten wird, weiß aus eigener bitterer Erfahrung, wieviel von den letzten 200 Euro seines Einkommens oder auch von einer Gehaltserhöhung in gleicher Höhe tatsächlich übrigbleibt.

Neben dem persönlichen Spitzensteuersatz, der auf der Grundlage der jeweiligen Steuerklasse errechnet wird, fallen natürlich Sozialabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) in Höhe von 21 Prozent an. So bleiben unterm Strich teilweise wirklich nur noch ein paar Euro in der Brieftasche übrig, auf die viele Verbraucher unter Umständen durchaus verzichten können, wenn sich die Anlage für sie rechnet.

Die Gesamtabzüge können – wie die Erfahrung zeigt - durchaus bei 60 Prozent und mehr liegen.

Die gleiche Ersparnis in Höhe von 21 Prozent bei den Sozialabgaben fällt auch noch einmal auf Seiten des Arbeitgebers an und es steht dem Arbeitgeber frei, diese Ersparnis – ebenfalls steuer- und abgabenfrei - seinem Mitarbeiter zukommen zu lassen.

Ein Arbeitgeber, der mit seinen Mitarbeitern zufrieden ist, wird sich der Argumentation, er wolle wohl nicht am Sparwillen seiner Mitarbeiter verdienen, kaum verschließen können.

Auf diese Weise sind die letzten 200 Euro eines Einkommens unter Umständen mit bis zu 80 Prozent mit Steuern und Abgaben belastet, so daß nur noch ein verhältnismäßig geringer Betrag übrig bleibt, um den die Haushaltskasse tatsächlich geschmälert wird.

Eine weitere stille Reserve schlummert bei vielen gesetzlich Krankenversicherten – meist leider noch unbeachtet - in der Wahl ihrer Krankenkasse. Der Wechsel von einer teuren Ersatzkasse einer preiswerten Betriebskrankenkasse kann mühelos eine weitere Ersparnis bringen, mit der der noch offene Betrag unter Umständen ausgeglichen werden kann.

Durch die hohen steuerlichen Vorteile, die sich durch die nachgelagerte Besteuerung ergeben, kann es auch durchaus sinnvoll sein, einen anderen Sparvertrag in Verbindung mit vermögenswirksame Leistungen auszusetzen. Auch kann es sich lohnen, einen Lebensversicherungsvertrag in Verbindung mit vermögenswirksamen Leistungen beitragsfrei ruhend zu stellen oder sich auszahlen zu lassen, um die Möglichkeiten der Pensionskasse, die sich besser rechnet, voll ausschöpfen zu können.

### Zur Abwicklung

- Der Arbeitnehmer bestimmt in freier Entscheidung und eigener Verantwortung, ob und in welcher Höhe sein Arbeitgeber Teile seines Einkommens steuer- und abgabenfrei für ihn in eine Pensionskasse einbringen soll.
- Der Vertrag mit der Pensionskasse muß auf jeden Fall durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für den Arbeitgeber als versicherte Person abgeschlossen werden.
- Alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Arbeitnehmer zu. Er hat ein unwiderrufliches Bezugsrecht soweit die Beiträge aus seinen Mitteln gezahlt werden.
- Der Arbeitgeber kann sich an den Beiträgen zur Pensionskasse beteiligen, aber er muß es – mit einigen wenigen tariflichen Ausnahmen – nicht.
- Gleichwohl ist jeder Arbeitgeber per Gesetz verpflichtet, dem Begehren seines Mitarbeiters auf Umwandlung von Barlohn in Versorgungslohn nachzukommen.
- Der Arbeitgeber kann auch bestimmen, mit welcher Pensionskasse er den Vertrag abschließen will.

Wenn Sie mehr über die vielen Vorteile der Pensionskasse erfahren möchten, können Sie uns hier anrufen.

### Rückruf-Service

Gerne erstellen wir Ihnen auch eine Musterberechnung auf der Grundlage Ihrer persönlichen Daten.





## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### Vertrauenssache

#### Der Maklervertrag

Es gibt im Leben Unterschiede, die jeder kostenbewußte Verbraucher kennen sollte:

Der Generalagent ist Handelsvertreter und damit an die Weisungen seiner Gesellschaft gebunden. Selbstverständlich darf er nur die Produkte seiner Gesellschaft Preis verkaufen. Selbstverständlich zum jeweiligen Preis, versteht sich.

Der Versicherungsmakler ist an keine Gesellschaft gebunden und hat ausschließlich die Interessen seiner Mandanten zu vertreten

Immer mehr Verbraucher entscheiden sich daher für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einem Versicherungsmakler, weil sie erkannt haben, daß sie eine objektive Beratung nur von einem unabhängigen Vermittler erwarten können, der nicht nur den Markt kennt, sondern auch über alle Angebote des Marktes verfügen kann.

Mit dem Abschluß eines Maklervertrages schenkt jeder Kunde dem ihn betreuenden Versicherungsmakler ein hohes Maß an Vertrauen und überträgt ihm gleichzeitig auch eine große Verantwortung.

Der Versicherungsmakler wird von seinem Mandanten beauftragt, für ihn Versicherungsverträge zu vermitteln. Diese Vermittlungstätigkeit soll sich auch auf bereits bestehende Versicherungsverträge erstrecken.

Daneben soll er sowohl die von ihm neu vermittelten als auch die bereits bestehenden Versicherungsverträge seines Mandanten verwalten und betreuen. Hierzu zählt auch, daß der Makler seinem Mandanten im Schadenfall berät und Hilfe bei der Schadenabwicklung leistet.

Der Makler wird beauftragt, die bestehenden Versicherungsverträge auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vertragsgestaltung sowie der Prämiensätze zu überprüfen und – falls sinnvoll – Änderungen vorzuschlagen. Er wird diese nach jeweiliger Entscheidung des Auftraggebers durchführen.

Die Betonung dieses Satzes liegt auf der jeweiligen Entscheidung des Auftraggebers, der damit das Gesetz des Handelns in den eigenen Hand behält. Jeder Verbraucher, der einen solchen Maklervertrag abschließt, sollte darauf achten, daß der Vertrag diese

achten, daß der Vertrag diese Formulierung enthält

Die Versicherungsmakler ist bevollmächtigt, während der Laufzeit des Maklervertrages nach jeweiliger Absprache mit seinem Mandanten Versicherungsverträge in seinem Auftrag abzuschließen, zu ändern und zu kündigen. Der Makler kann also bestimmte Willenserklärungen im Namen seines Mandanten abgeben.

Viele Verbraucher zögern noch immer, ihre Unterschrift unter einen Maklervertrag zu setzen, weil sie befürchte Makler könne diese Vollmacht ausnützen und Versicherungsverträge zu Lasten ihrer Mandanten abschließen.

Diese Angst ist völlig unbegründet. Kein Makler kann es sich erlauben, im Namen seiner Mandanten Versicherungsverträge abzuschließen, denn jeder Versuch würde doch schon bei der ersten geforderten Prämienzahlung unweigerlich auffallen und strafrechtliche Folgen auslösen.

Die Versicherer werden durch den Mandanten ausdrücklich angewiesen, alle zukünftige Korrespondenz über den Makler zu führen und diesem alle Unterlagen zu überlassen, die der Makler für die ordnungsgemäße Verwaltung der Versicherungsverträge benötigt.

Dieser Anweisung hat der Versicherer selbst dann Folge zu leisten, wenn er mit dem Makler ansonsten in keinerlei geschäftlicher Beziehung steht.

Der Versicherungsmakler erhält für seine Tätigkeit von den Versicherungsunternehmen eine Courtage. Dem Auftraggeber entstehen durch die Einschaltung eines Versicherungsmaklers keine zusätzlich Kosten, da die Courtage bereits in der Versicherungsprämie enthalten ist.

Der Maklervertrag kann durch den Auftraggeber - in der Regel jederzeit - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen durch den Mandanten widerrufen werden.

Grundlage eines jeden Maklervertrages ist gegenseitiges Vertrauen. Wenn dieses gegenseitige Vertrauen eines Tages - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr vorhanden sein sollte, ist es Zeit, getrennte Wege einzuschlagen.

Die gleiche freie Entscheidung sollte der Mandant aber auch seinem Versicherungsmakler



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

zugestehen. Wenn dieser der Meinung ist, daß er seine übernommenen Aufgaben nicht mehr verantwortlich erfüllen kann, weil sein Mandant glaubt, unbedingt eigene Wege gehen zu müssen, muß auch der Makler die Möglichkeit haben, sein Mandat kurz entschlossen zurückzugeben und den Maklervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Von einigen wenigen Versicherungsmaklern werden Maklerverträge angeboten, die eine bestimmte Laufzeit und eine bestimmte Kündigungsfrist vorsehen, obwohl beide Klauseln im Zweifelsfall ungültig werden. Kein Makler kann für einen Mandanten eine Willenserklärung abgeben, wenn dieser seine Vollmacht bereits widerrufen hat.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß der Widerruf eines Maklervertrages nicht den Fortbestand der Versicherungsverträge betrifft. Die Versicherungsverträge müssen entweder fristgemäß gekündigt oder einem anderen Makler zur Betreuung übergeben werden.

Die Verantwortung des Maklers für die von ihm vermittelten oder auch betreuten Verträge geht wesentlich weiter, als die Verantwortung des bekannteren Einfirmenvertreters. Der Versicherungsmakler muß nicht nur Preis und Leistung der Verträge in ein ausgewogenes Verhältnis bringen, sondern auch noch auf ein wirklich umfassendes Versicherungskonzept achten, das möglichst viele Risiken für Personen und Sachen abdeckt.

Aus diesem Grunde ist es sicherlich verständlich, daß jeder verantwortungsbewußte Makler seine Haftung in irgendeiner Form beschränken muß.

Kein Makler kann also für Versicherungsverträge verantwortlich zeichnen, die er nicht kennt oder deren Verwaltung ihm – aus welchen Gründen auch immer – nicht übertragen wurde.

Ist eine Verwaltung einzelner Versicherungsverträge aus bestimmten Gründen nicht möglich, so kann der Versicherungsmakler gleichwohl im Einzelfall die Verantwortung für Inhalt und Umfang der Verträge übernehmen, wenn dies vom Mandanten ausdrücklich gewünscht und mit ihm schriftlich vereinbart wird.

Die schriftliche Ergänzung zum Maklervertrag, die den Verantwortungsbereich einschränken kann, ist also nur als ein vorsichtiger Ausdruck der hohen Maklerverantwortung für seinen Auf-

traggeber zu sehen und soll für die Zukunft klare Verhältnisse schaffen.

Jedem Kunden bleibt es unbenommen, seine Entscheidungen nach seinem eigenen Willen zu treffen und Versicherungsverträge mit wem auch immer abzuschließen. Er muß aber auch einsehen, wann und wo die Verantwortlichkeit seines Maklers endet.

Der Versicherungsmakler ist nicht verpflichtet, die laufenden Prämienzahlungen seiner Mandanten an die zu überwachen. Er kann also auch nicht für die Folgen, die sich aus einer Nichtzahlung oder aus einer verspäteten Zahlung von Versicherungsprämien ergeben können, in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsmakler trägt im Gegensatz zum Einfirmenvertreter, der an eine Gesellschaft gebunden ist, für sein Tun und Lassen selbst die Verantwortung und muß für Beratungsfehler selbst haften.

Jeder verantwortungsvolle Versicherungsmakler hat allein schon aus diesem Grunde eine umfassende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abgeschlossen, denn mögliche Schäden könnten in die Millionen gehen.

Leider gibt es auch in diesem Beruf immer wieder schwarze Schafe, die glauben, auf einen solchen Schutz verzichten zu können, oder auch Anfänger, die sich eine solche Vermögensschadenversicherung noch nicht leisten können.

Der umsichtige Verbraucher hat durchaus die Möglichkeit, sich von einem Versicherungsmakler, den er noch nicht kennt, das Bestehen einer ausreichenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachweisen zu lassen. Als ausreichend ist eine Deckungssumme von 2 Millionen Euro auszusehen.

Kein Makler, der etwas auf sich hält, wird diesen berechtigten Wunsch seines Mandanten als unnötig abtun oder gar als Vertrauensbruch abtun.

Wenn Sie weitere Informationen zum Thema Maklervertrag wünschen, können Sie hier öffnen

[Rückruf](#)

vereinbaren.



## Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

### Auto gestohlen?

#### Kurz vorher eingeholtes Wertgutachten weckt Zweifel an Diebstahl


Im Mai 1995 kaufte eine Frau für 11.000 einen Wagen. Fünf Jahre später beauftragte sie einen Kfz.-Sachverständigen damit, ein Wertgutachten zu erstellen. Der Experte ermittelte erstaunlicher Weise einen Wiederbeschaffungswert von 18.000 DM.

Kurz darauf meldete die Autobesitzerin ihrer Kfz-Versicherung, das Auto sei gestohlen worden, und verlangte den Schaden ersetzt. Der Versicherer glaubte ihr nicht und ließ es auf einen Rechtsstreit ankommen.

Auch das Oberlandesgericht Frankfurt hielt die Autobesitzerin für unredlich und ersparte dem Versicherer die Zahlung.

Fünf Jahre nach dem Kauf des Wagens habe die Versicherungsnehmerin ein Wertgutachten anfertigen lassen, ohne dafür einen plausiblen Grund angeben zu können. Daß sie die Verkehrssicherheit des Autos habe prüfen lassen wollen, sei wenig glaubwürdig, da das Gutachten des Kfz-Sachverständigen dazu keinerlei Feststellungen treffe. Also sei es darum gegangen, mit dem Wertgutachten gegenüber der Versicherung eine überhöhte Forderung geltend zu machen. Alle Umstände sprächen dafür, meinten die Richter, daß der Diebstahl vorgetäuscht sei. Dagegen spreche nur die Zeugenaussage des Lebensgefährten der Frau, die bei so starken Zweifeln aber nicht genüge, um den Diebstahl zu beweisen.

**(Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt Main vom 25. September 2002 – 7 U 206/01)**



Sind Sie gut versichert,  
oder bezahlen Sie nur  
hohe Beiträge?

### Aussichten

Bruno Brösel geht zur Wahrsagerin. Nach einem langen Blick in die Kristallkugel sagt die Wahrsagerin:

„Ich habe eine gute und eine schlechte Nachricht“.

„Fangen Sie mit der guten an!“ fordert Brösel sie selbstsicher auf.

„Wenn Sie sterben, kommen Sie in den Himmel und werden dort in der Nationalmannschaft spielen“.

Brösel nickt wenig begeistert. „Und die schlechte Nachricht?“ fragt er dann.

„Das erste Spiel ist am nächsten Freitag“.


### Umsichtig

„Ihr Mann wird vergiftet“, berichtet die Wahrsagerin aufgeregt Frau Amanda Brösel.

Diese nickt: „Weiß ich. Weiß ich. Aber, werde ich freigesprochen?“

### Makabera

#### Die Seite die ein Lächeln kostet



Unter der Internetadresse [www.makabera.de](http://www.makabera.de) finden Sie weitere Witze, die Sie mit gutem Gewissen weitererzählen oder mit einem Mausklick auch an gute Freunde weiterschicken können.

Impressum  
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E Mail zugestellt.

Herausgeber:  
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.  
Christophstr. 20-22 50670 Köln  
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029  
Schriftleitung:  
Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)